

in der Trattner'schen Buchdruckerei in Wien, dann einige Zeit auch in Preßburg und kehrte hierauf in die Heimath zurück, um dort die v. Abele'sche Buchdruckerei, welche inzwischen in andern Besitz übergegangen war, auf eigene Rechnung zu übernehmen. Als er dieselbe in Verbindung mit der Buchhandlung am 15. Januar 1794 um 7066 fl. ankaufte, bestand seine Baarschaft in fünfzig Gulden. Hr. v. Abele und der Bierbrauer Christoph Langenmayr garantirten für Capital und Zins, und so begann Dannheimer sein Geschäft, führte ein zwar armes, aber in allen Stücken wackeres Mädchen als Gattin heim und schwang sich durch Einsicht, Thätigkeit, Mäßigkeit und Rechtschaffenheit zu Wohlstand und Ansehen empor. Im Jahre 1816 errichtete er auch eine Steindruckerei, und im Jahre 1844, wo er sein 50jähriges Geschäftsjubiläum feierte, stand in der Buchdruckerei die erste mechanische Schnellpresse, welcher sich zehn Jahre später eine zweite Schnellpresse beigesellte. Der Verlagskatalog weist gegen 400 verschiedene Werke nach, welche im Laufe der Jahre aus der Dannheimer'schen Buchdruckerei hervorgingen. Viele darunter haben wiederholte Auflagen erlebt.

Der gleiche rühmliche Eifer, wie in seinem Privatgeschäfte, befehlte ihn auch in Führung der ihm anvertrauten öffentlichen Aemter. Mit 17 Jahren Bürgersoldat, verließ er erst mit 62 Jahren, als vieljähriger Schützenhauptmann das hiesige Landwehrbataillon. Schon unter der Reichsstadt hatte das öffentliche Vertrauen den jungen Bürger unter die Zwanziger (in den Großen Rath) berufen, und nach der Mediatisirung besorgte er unter dem damaligen Verwaltungsrath die Administration mehrerer Stiftungen. Im Jahre 1818 wurde er zum Mitglied des neuen Magistrats gewählt, in welcher Stellung er sechs Jahre hindurch mit aufopfernder Hingebung sich unermüdet thätig zeigte. An den Berathungen des Landraths von Schwaben und Neuburg nahm er eine Reihe von Jahren als Vertrauensmann seiner Vaterstadt Theil.

Da der Verstorbenen bis zu der Zeit, wo das Alter selbst eine Krankheit ist, einer festen Gesundheit sich erfreute, und der Himmel seine Mühen und Anstrengungen segnete, so war sein Leben ein im Ganzen höchst glückliches zu nennen. Doch das Schicksal, welches Keinen verschont, traf auch ihn mit schwerer Hand. Schon im Jahre 1843 verlor er seine innig geliebte Gattin, die ihm 48 Jahre liebend, rathend und helfend zur Seite gestanden, und zwei Söhne und zwei Töchter sanken im kräftigsten Alter vor ihm in ein frühes Grab. Die Liebe seiner überlebenden Kinder und Enkel und die Arbeit hielten ihn aufrecht. Ehre seinem Andenken!

Rechtsfälle.

Vielseitig mündlich und schriftlich von Collegen aufgefordert, die Acten in dem Rechtsstreite zwischen Stahel in Würzburg und mir über das „allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch“, als einen für den ganzen Buchhandel besonders interessanten Fall, zum Abdruck im Börsenblatte einzusenden, komme ich diesen Anforderungen insoweit nach, als ich hier den Beschluß des hiesigen Stadtmagistrats mittheile. Wird es gewünscht, bin ich auch bereit, sowohl die Anklage als die Vertheidigung folgen zu lassen, sowie auch s. B. die Beschlüsse der höheren Stellen.

Nürnberg, 23. Juli 1861.

Christian Korn.

Nürnberg, 1. Mai 1861.

Polizei-Senats-Beschluß.

1. Buchhändler Christian Heinrich Korn in Nürnberg, Firma Friedrich Korn, ist von Schuld und Strafe rechtswidriger Veröffentlichung des Entwurfs eines deutschen Han-

delsgesetzbuches zum Nachtheile der, das ausschließliche Verlagsrecht an solchem beanspruchenden Stahel'schen Buchhandlung in Würzburg freizusprechen; der Antrag des Buchhändlers Joseph Stahel auf Zuerkennung einer Entschädigung von 45 kr. für jedes von Korn ausgegebene Exemplar wird abgewiesen.

2. Die verfügte provisorische Beschlagnahme der bei Buchhändler Korn betroffenen Exemplare, sowie die provisorische Beschlagnahme des Satzes in der Campe'schen Druckerei ist sofort wieder aufzuheben.

3. Die Untersuchungskosten fallen dem Polizeifond zur Last, mit Ausnahme jener des Strafantrags Stahel's vom 2. April und 22. April l. J., die der Antragsteller zu tragen hat.

Gründe.

Buchhändler Joseph Stahel aus Würzburg begründet seinen Antrag auf Einleitung einer polizeilichen Untersuchung gegen Buchhändler Korn in Nürnberg wegen Nachdrucks im Wesentlichen darauf, daß durch einen in der 156. Sitzung vom 27. Januar 1858 gefaßten Beschluß von der Commission zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches das Autorrecht an den Conferenz-Protokollen dem I. Secretär der Versammlung, Bezirksgerichtsrath Luz, übertragen worden sei, der inhaltlich eines Vertrags vom 12. September 1857 diese Protokolle der Stahel'schen Buchhandlung in Verlag gegeben habe, dann: daß der Entwurf des Gesetzes letzter Lesung Beilage und integrierender Bestandtheil der Protokolle sei, solcher Gestalt, daß mit des p. Luz Autorrecht an den Protokollen von selbst das Autorrecht an dem Entwurfe selbst verbunden und kraft Verlagsvertrags vom 12. September 1857 das ausschließliche Verlagsrecht an beide, Protokolle und Entwurf, an die Stahel'sche Buchhandlung übergegangen sei.

Dabei waren nicht undeutlich Zweifel darüber angeregt, ob nicht Korn auf unrechtmäßige Weise in den Besitz des Handelsgesetzbuchs-Entwurfs gekommen sei.

Hätte sich diese Anzeige bewahrheitet, so hätte ohne Zweifel nach Vorschrift des Gesetzes vom 15. April 1840 gegen Buchhändler Korn auf Strafe erkannt werden müssen, und mußte daher vorsorglich also, wie geschehen, nach Art. 6. vorläufige Beschlagnahme der vorhandenen Exemplare wie des Drucksatzes verfügt werden. Allein die gepflogene Untersuchung hat zum gegentheiligen Resultate geführt.

Buchhändler Korn ist auf rechtmäßige Weise in den Besitz desjenigen Exemplars des Gesetz-Entwurfs gekommen, das er abdruckte und in den Buchhandel brachte.

Der königl. Appellationsgerichtsdirector Dr. v. Seuffert, Mitglied der Conferenz für Bayern, hat geständigermassen dem Buchhändler Korn das zum Abdruck benutzte Exemplar des Gesetz-Entwurfs geliehen, und zwar, wie nach dessen Vernehmung als gewiß vermuthet werden muß, wohl an die Möglichkeit einer Veröffentlichung durch Abdruck denkend.

Es hat nämlich Herr v. Seuffert ausdrücklich angegeben, daß die von der Conferenz selbst veranstaltete Originalausgabe keinen andern Zweck haben konnte, als den der möglichst en Verbreitung desselben noch vor dem Zeitpunkte, in welchem es sich um dessen Erhebung zum Gesetze handeln würde.

Daß eben dies, was Herr v. Seuffert angibt, wahr sei, ist, abgesehen von dem Gewicht, welches das Zeugniß desselben als eines Mitglieds der Conferenz an sich haben muß, außer Zweifel gestellt dadurch, daß dieser officielle Abdruck, von dem ein Exemplar den Acten beigelegt ist, den Titel führt: „Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches. Nürnberg 1861, Druck der W. Tümmel'schen Officin.“ Diese officielle Ausgabe des Entwurfs ist hiernach eine Druckschrift, auf der weder